

Repetitorium Staatsorganisationsrecht

Fall 7: Informationshandeln des Staates (BVerfGE 105, 252; 105, 279)

Sachverhalt:

Teil 1: „Glykol“

Im Frühjahr 1985 wurde bekannt, dass in Deutschland Weine vertrieben wurden, die mit der chemischen Substanz Diethylenglykol (einem Frostschutz- und Lösungsmittel) versetzt waren. Angesichts der Verunsicherung in der Bevölkerung gab die Bundesregierung eine Liste aller glykolhaltigen Weine heraus. Da jedoch nicht alle Weine einer Lage Glykol enthielten, bezeichnete sie die einzelnen Abfüllbetriebe, wies aber auch darauf hin, dass nicht alle Weine der genannten Betriebe verunreinigt waren. Gleichwohl erlitten die in der Liste aufgeführten Betriebe erhebliche Umsatzeinbußen, und zwar auch hinsichtlich solcher Weine, die kein Glykol enthielten. Sie klagten daher vor den Gerichten gegen die Veröffentlichung der Liste, hatten jedoch in keiner Instanz Erfolg. Sie erheben jetzt Verfassungsbeschwerde. Mit Erfolg?

Teil 2: „Osho“

Seit den 60er Jahren fanden neue, vorher unbekannte Religionsgemeinschaften zunehmende Verbreitung im Bundesgebiet, die teilweise mit zweifelhaften Maßnahmen ihre Mitglieder an sich banden. Ihnen wurde vorgeworfen, dass sie ihre Mitglieder von der Außenwelt abschotteten, insbesondere der eigenen Familie entfremdeten, psychisch manipulierten und finanziell ausbeuteten. Der Bund und die Länder begannen daraufhin, die Öffentlichkeit über diese Gruppierungen zu informieren. Unter anderem wurde 1996 eine Enquete-Kommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ eingesetzt. Darüber hinaus wurden Broschüren und Presseerklärungen herausgegeben.

Zunächst erfolgreich betätigte sich auch die Osho-Bewegung des Rajneesh Chandra Mohan („Bhagwan“), die als eingetragener Verein auftritt. Die Bundesregierung gab zu ihr zahlreiche Erklärungen an die Öffentlichkeit ab. Darin bezeichnete sie die Bewegung als „Sekte“, „Jugendreligion“, „Jugendsekte“ und „Psychosekte“. Sie erklärte, die Osho-Bewegung sei „destruktiv“ und „pseudoreligiös“ und „manipuliere“ ihre Anhänger unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Osho-Bewegung fühlt sich hierdurch in ihren Grundrechten verletzt. Die herabsetzenden Äußerungen der Bundesregierung seien mit dafür verantwortlich, dass die Mitgliederzahl der Bewegung erheblich abgenommen hat. Ihre Klage vor dem VG hatte in vollem Umfang Erfolg. Das OVG hob jedoch das Urteil auf und wies die Klage ab. Das BVerfG wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurück. Die Osho-Bewegung erhebt jetzt Verfassungsbeschwerde. Mit Erfolg?